

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen "Tennisclub Blau-Weiß Bad Honnef-Aegidienberg e.V.". Er hat seinen Sitz in Bad Honnef Aegidienberg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Königswinter eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Bad Honnef-Aegidienberg.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck und Ziele des Vereins sind, das Tennisspiel zu fördern, insbesondere die Jugend dem Tennissport zuzuführen. Der Verein dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, Vergütungen und Auslagen erstattet bzw. bezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven und passiven), jugendlichen und Ehrenmitgliedern.
 - Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Inaktive Mitglieder können Personen werden, die den Zweck des Vereins zu unterstützen gewillt sind, ohne aktiv Tennis zu spielen.
 - Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder beiderlei Geschlechts, die am 1.1. des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
 - Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese haben die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Antragstellung an den Vorstand des Vereins, der bei Jugendlichen von beiden Elternteilen als den gesetzlichen Vertretern unterschrieben worden sein muß. An seinen Antrag ist der Bewerber bis zur Entscheidung gebunden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Vor seiner Entscheidung hat der Vorstand die Namen der Bewerber durch Aushang am schwarzen Brett den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen; die Aufnahme ist abzulehnen, wenn binnen 14 Tagen ein Zehntel der Mitglieder sich gegen eine Aufnahme aussprechen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung bekanntzugeben. Der Rechtsweg gegen eine Ablehnung ist ausgeschlossen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist außerdem die schriftliche Anerkennung der Satzung durch den Antragsteller und die vorherige Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des ersten Jahresbeitrags erforderlich. Mit der Aufnahme erhält der Bewerber einen Mitgliedsausweis und wird in der Mitgliederliste geführt. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch schriftliche Kündigung, die 3 Monate vor Jahresende ausgesprochen werden muß,
 - durch Ausschluß seitens des Vorstandes.
Als Ausschlußgrund gelten insbesondere:
 - Beitragsrückstand eines Mitgliedes trotz Mahnung von länger als 3 Monaten;
 - Verstoß gegen die Interessen oder die Satzung des Vereins;
 - andere, in der Person eines Mitgliedes begründete Umstände, die geeignet sind, den Ruf des Vereins und das Zusammenleben innerhalb des Vereins zu gefährden.Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in jedem Falle durch Einschreiben mitzuteilen und zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, binnen 2 Wochen gegen den Ausschluß Einspruch durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand zu erheben und auf der nächsten Mitgliederversammlung Stellung zu nehmen. Der Ausschluß ist rückgängig zu machen, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder einen entsprechenden Beschluß faßt. Im übrigen ist der Ausschluß unanfechtbar. Nach Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis zurückzugeben. Eine Erstattung von Beiträgen findet nicht statt.
- Umwendungen vom aktiven zum passiven Mitglied und umgekehrt müssen in schriftlicher Form bis spätestens zum Ende des vorangegangenen Jahres erfolgen. Nach diesem Zeitpunkt können sie nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
- Stimmrecht hat jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Beitrag bezahlt hat.
- Mitglieder können bis zu 1 Monat vor der Mitgliederversammlung schriftliche Vorschläge zur Tagesordnung bei einem Vorstandsmitglied einreichen.
- Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Sie wird durch die Jugendversammlung beschlossen und tritt mit Zustimmung des Vorstandes des Vereins in Kraft.
- Bei der Wahl des Jugendwarts haben die jugendlichen Mitglieder volles Stimmrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu pflegen, zu fördern und zu vertreten und die Beiträge pünktlich zu bezahlen. Bei Verstößen gegen die Mitgliedspflichten kann eine Sanktion gegen das Mitglied verhängt werden. Art und Umfang der Sanktion sind von der Generalversammlung festzulegen. Das Verhängen der Sanktionen im Einzelfall obliegt dem Vorstand.

§ 6 Beiträge

- Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr zu zahlen und Jahresbeiträge zu entrichten. Im Bedarfsfall kann von der Mitgliederversammlung die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages, höchstens jedoch nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrages, mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Über die Höhe der Aufnahmegebühr und der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres im voraus zu entrichten.
- Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.
- In besonderen Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung der Aufnahme- und Beitragsgebühren machen. Als besonderer Fall ist regelmäßig der Wiedereintritt ehemaliger Mitglieder anzusehen

§ 7 Organe des Vereins

- Der Vorstand
 - im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,00 DM verpflichtet ist, einen Beschluß des erweiterten Vorstands einzuholen.
Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden, der gleichzeitig das Amt des Schatzmeisters wahrnimmt
 - dem Schriftführer
 - dem Sportwart sowie aus
 - bis zu 3 Beisitzern, die u.a. die Aufgaben des Platzchefs, Jugendwarts und Pressewarts wahrnehmenBei weniger als 3 gewählten Beisitzern können einzelne Aufgaben zusätzlich auch von einem Beisitzer oder einem anderen Mitglied des erweiterten Vorstands übernommen werden.
Gewählt werden können nur aktive Mitglieder. Die Amtsperiode beträgt zwei Jahre.
 - faßt seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ersten Vorsitzenden den Ausschlag;
 - gibt sich seine Geschäftsordnung selbst;
 - entfallen, da neu unter a) geregelt (Beschluß MGv v. 06.02.98)
 - ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für notwendig erachtet;
 - ist berechtigt, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel dem Kassenfond zu entnehmen; er hat die Ausgaben vor der Mitgliederversammlung zu verantworten;
 - ist verpflichtet, über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung Protokolle anzufertigen;
 - ist berechtigt, in besonderen Fällen einzelne Mitglieder als beratende Teilnehmer zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.
- Die Mitgliederversammlung
 - wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einladungen hierzu müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich bekanntgegeben werden. Sie findet alljährlich einmal statt und zwar spätestens bis zum 30.04.;
 - kann als außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluß des Vorstandes einberufen werden. Der Vorstand ist hierzu innerhalb einer Frist von einer Woche verpflichtet, wenn wenigstens ¼ der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt haben;
 - entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die des ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich;
Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Für die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, die mit einer Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen muß. Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, ist eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen muß.
 - ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Falls ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden;
 - entscheidet in jedem Fall über folgende Punkte der Tagesordnung:
 - Jahresbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstandes
 - Wahl von zwei Kassenprüfern und eines Stellvertreters
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes oder bis zur Wiederwahl im Amt. Erhält bei der Wahl zum Vorstandsmitglied ein Kandidat im ersten Wahlgang nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist im zweiten Wahlgang derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Betreffenden statt. Die Wiederwahl aller Vorstandsmitglieder ist zulässig. Die beiden Kassenprüfer und ein Stellvertreter werden für ein Jahr gewählt. Die beiden Kassenprüfer sind verpflichtet, den Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden technischen Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Die Ausschüsse sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstands.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

- Die Liquidation des Vereins wird durch den ersten Vorsitzenden und dem Schatzmeister durchgeführt. Einen etwaigen Vermögensüberschuß erhält die Stadt Bad Honnef zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Jugendsport.
- Nach den allgemeinen gültigen Versicherungsbedingungen des Tennisverbandes werden die Mitglieder des Vereins bei der Ausübung ihres Sports durch den Verein versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein keine Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.
- Soweit infolge einer Auflage des zuständigen Registergerichts oder einer anderen Behörde eine Satzungsänderung erforderlich ist, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

Beschlossen am 05.11.1971,
geändert am 24.05.1975,
geändert am 12.03.1976,
geändert am 14.03.1980,
geändert am 18.02.1983,
geändert am 18.01.1985,
geändert am 25.02.1994,
geändert am 06.02.1998